



---

## Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung  
Jahrgang 28 – Nr. 4 – 15. Mai 2002  
ISSN 0342-8656

### Inhaltsverzeichnis

#### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Berichtigung der Zweiten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät

Einrichtung von zwei Abteilungen am Institut für Physikalische und Theoretische Chemie in der Fakultät für Chemie und Pharmazie

Geschäftsordnung für den Fakultätsvorstand der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Baccalaureus-Studiengang Germanistik am Deutschen Seminar

Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie

#### NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Vereinbarung zwischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Universität Tübingen und der Stiftung Medien in der Bildung über die Kooperation zwischen der Universität und dem Institut für Wissensmedien

## **Berichtigung der Zweiten Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Juristischen Fakultät vom 13. August 2001 (ABdUT 2001, S. 168)**

Artikel 1 wird wie folgt berichtigt:

1. Unter Nr. 1 wird in der Neufassung von § 2 Abs. 2 der Verweis auf „Abs. 2“ ersetzt durch den Verweis auf „Abs. 1“.
2. Unter Nr. 8 wird in der Neufassung von § 21 der Verweis auf „§ 10 Abs. 5“ ersetzt durch den Verweis auf „§ 10 Abs. 4“.

## **Einrichtung von zwei Abteilungen am Institut für Physikalische und Theoretische Chemie in der Fakultät für Chemie und Pharmazie**

Nach Beschlussfassung des Senats in seiner Sitzung vom 24.01.2002 gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Universitätsgesetz (UG) stimmte der Universitätsrat in seiner Sitzung vom 28.02.2002 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 6 UG der Einrichtung einer Abteilung "Theoretische Chemie" und einer Abteilung "Analytische Chemie" am Institut für Physikalische und Theoretische Chemie in der Fakultät für Chemie und Pharmazie zu. Der Beschluss wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, Stuttgart, gemäß § 28 Absatz 4 Satz 4 UG angezeigt.

# **Geschäftsordnung für den Fakultätsvorstand der Evangelisch-theologischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen**

## **§ 1 Zusammensetzung des Fakultätsvorstandes**

Der Fakultätsvorstand setzt sich zusammen aus dem Dekan, dem Prodekan und dem Studiendekan.

## **§ 2 Aufgaben des Fakultätsvorstandes**

Der Fakultätsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Fakultät zuständig, die nicht dem Fakultätsrat bzw. dem Erweiterten Fakultätsrat vorbehalten sind. Insbesondere zählt (gemäß § 23.4 UG) zu seinen Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht über die der Forschung und Lehre sowie über die dem Technologietransfer dienenden Einrichtungen, die der Fakultät zugeordnet sind.
2. Entscheidung über die Verwendung der Angehörigen des wissenschaftl. Dienstes und der sonstigen Mitarbeiter der Fakultät, soweit diese nicht einer wissenschaftlichen Einrichtung oder einer Betriebseinheit der Fakultät zugewiesen sind.
3. Verantwortlichkeit für die wirtschaftliche Verwendung der der Fakultät für Forschung und Lehre sowie für den Technologietransfer zugewiesenen Mittel.
4. Regelmäßige (bei besonderen Anlässen unverzüglich) Unterrichtung des Fakultätsrats über alle wichtigen Angelegenheiten.
5. Entscheidung über die Verwendung der vom Rektorat der Fakultät zugewiesenen Stellen und Mittel.
6. Aufstellung von Struktur- und Entwicklungsplänen der Fakultät.
7. Vorlage der Berufungsvorschläge an den Fakultätsrat bzw. Rückverweisungen in die Berufungskommission.
8. Vorschlag zur Funktionsbeschreibung von Professorenstellen.
9. Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und des Wirtschaftsplans.
10. Evaluationsangelegenheiten nach § 4 a UG.

## **§ 3 Geschäftsverteilung im Fakultätsvorstand**

- (1) Der Dekan leitet den Fakultätsvorstand. Er ist für alle im UG genannten Aufgaben zuständig, die nicht in den Geschäftsbereich des Prodekans oder des Studiendekans fallen.
- (2) Der besondere Geschäftsbereich des Prodekans umfasst alle Aufgaben der Verwaltung der Seminare, einschließlich der Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsvoranschlags und des Wirtschaftsplanes.
- (3) Der besondere Geschäftsbereich des Studiendekans umfasst die mit Lehre und Studium zusammenhängenden Aufgaben, die ihm zur ständigen Wahrnehmung übertragen sind. Er hat insbesondere auf ein ordnungsgemäßes und vollständiges Lehrangebot hinzuwirken, das mit den Studienplänen und den Studien- und Prüfungsordnungen übereinstimmt. Er bereitet die Beschlussfassung über die Studienpläne, die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Lehrberichte vor. Er koordiniert die Studienfachberatung und sorgt für Abhilfe bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb. Alle Evaluationsangelegenheiten nach § 4 a UG fallen in den besonderen Geschäftsbereich des Studiendekans. Der Studiendekan beruft die Studienkommission ein und leitet sie. Er ist Ansprechpartner bei Beschwerden im Studien- und Prüfungsbetrieb; er sorgt für sachgemäße Beratung und Behandlung der Beschwerden und teilt dem Beschwerdeführer das Ergebnis mit.

## § 4 Einberufung und Verfahren

- (1) Der Fakultätsvorstand wird mindestens einmal im Monat und zwar gegebenenfalls eine Woche vor der Fakultätsratssitzung vom Dekan, im Falle seiner Verhinderung vom Prodekan einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Die Sitzungen des Fakultätsvorstands werden vom Dekan geleitet.
- (3) Einladungen mit vorläufiger Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung per Hauspost zu versenden. Die Mitglieder können zu Beginn jeder Sitzung zusätzliche Tagesordnungspunkte anmelden.
- (4) An den Sitzungen des Fakultätsvorstandes nimmt die Dekanatssekretärin des Dekanats teil. Andere Personen können nach Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung zugezogen werden.
- (5) Von den Sitzungen des Fakultätsvorstandes wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Dekanatssekretärin führt Protokoll. Protokollführer und Dekan unterzeichnen das Protokoll. Das Protokoll ist ausschließlich für den Gebrauch im Fakultätsvorstand bestimmt. Es ist an die Mitglieder des Fakultätsvorstandes zu versenden und zu Beginn der folgenden Sitzung zu genehmigen.

## § 5 Beschlüsse

- (1) Der Fakultätsvorstand berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind. Der Fakultätsvorstand kann im Ausnahmefall, insbesondere bei Gegenständen einfacher Art, auch im Wege des schriftlichen Verfahrens beschließen.
- (2) Bei Abstimmungen gibt im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des Dekans den Ausschlag.

## § 6 Vertretungen

- (1) Der Dekan wird vom Prodekan, bei dessen Verhinderung vom Studiendekan vertreten.
- (2) Der Prodekan wird vom Dekan, bei dessen Verhinderung vom Studiendekan vertreten.
- (3) Der Studiendekan wird vom Dekan, bei dessen Verhinderung vom Prodekan vertreten.

## § 7 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 11. 04.2002

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Baccalaureus-Studiengang Germanistik am Deutschen Seminar**

**vom 15. April 2002**

Aufgrund von §§ 19 Abs.1 Satz 2 Nr.10 und § 51 Abs.1 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 27. September 2001 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 15. April 2002 erteilt.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

### **I. ALLGEMEINES**

- § 1 Zweck der B.A.-Prüfung
- § 2 Grad des B.A.
- § 3 Gliederung des Studiums, Studiendauer
- § 4 Bewertung der Studienleistungen
- § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Durchführung
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Wiederholung von Prüfungen

### **II. PRÜFUNG IM B.A.-STUDIENGANG**

- § 10 Art und Umfang der Prüfungsleistungen und der Leistungspunkte im B.A.-Hauptfach
- § 10.1 Grundstudium
- § 10.2 Hauptstudium
- § 10.2.A Pflichtbereich
- § 10.2.B Wahlbereich zur Vermittlung weiterer fachlicher und überfachlicher Qualifikation
- § 11 Bildung der Gesamtnote
- § 12 Zeugnis, Verleihung des B.A.-Grads
- § 13 B.A.Prüfung im Nebenfach Germanistik

### **III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 14 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Inkrafttreten
- § 17 Übergangsbestimmung

# I. ALLGEMEINES

## § 1 Zweck der B.A.-Prüfung

Der Baccalaureus artium bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluß im Fach Germanistik. Durch die B.A.-Prüfung werden die Fähigkeit zu wissenschaftlich begründetem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und Methoden im gewählten Fach festgestellt.

## § 2 Grad des B.A.

Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad eines Baccalaureus artium (B.A.) verliehen.

## § 3 Gliederung des Studiums, Studiendauer

- (1) Der B.A.-Abschluß wird im Hauptfach Germanistik (Prüfungsfach) erworben.
- (2) Die Regelstudienzeit für den B.A.-Studiengang Germanistik (Hauptfach) bis zum Erreichen des B.A.-Abschlusses beträgt einschließlich der B.A.-Prüfung sechs Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 115-120 SWS (je nach dem Umfang der für das Nebenfach geforderten Pflichtstunden): im Baccalaureusfach 56 SWS, im Nebenfach 43-48 SWS, im Wahlpflichtbereich 16 SWS.
- (3) Die Regelstudienzeit von 6 Semestern umfaßt in Modulen von jeweils zwei Semestern ein viersemestriges Grundstudium im B.A.-Fach als Hauptfach und in einem Nebenfach. Auf das Grundstudium folgt als drittes Modul ein zweisemestriges Hauptstudium im B.A.-Fach. Zum Abschluß des 2. Semesters erfolgt eine obligatorische Studienberatung.
- (4) Als wissenschaftliches Nebenfach kann bis auf weiteres ein B.A.-Fach oder eines der im Anhang aufgeführten Magisternebenfächer gewählt werden. In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des B.A.-Prüfungsausschusses, wenn dies aufgrund des konkreten Studienziels des Studierenden sachgemäß ist, auf dessen Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dieses Fach in einer Magister-, Diplom- oder Staatsexamensordnung vorgesehen ist und in einem Umfang studiert werden kann, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht.
- (5) Mit den geforderten Prüfungsleistungen des 1. Moduls wird am Ende des 2. Semesters zugleich eine Orientierungsprüfung erbracht. Diese Prüfungsleistungen können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer diese Prüfungsleistungen nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.  
Für Studierende, die mit einem Kind unter 3 Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, kann die Frist bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.  
Für Studierende, die wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, kann die Frist um bis zu zwei Semester verlängert werden. Der Studierende hat insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Universität kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes

eines von ihr bestimmten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag.

- (6) Eine Zwischenprüfung wird studienbegleitend am Ende des 4. Semesters abgelegt. Prüfungsleistungen sind die Klausuren bzw. die Hausarbeiten aus den drei Proseminaren I (NDL I, MED I, LING I) und aus zwei Proseminaren II (NDL II, MED II, LING II). Aus den fünf Prüfungsleistungen wird eine Durchschnittsnote für die Zwischenprüfung gebildet. Der Prüfungsanspruch für einzelne Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung geht verloren, wenn diese Prüfungsleistungen nicht innerhalb von zwei Semestern nach Ablauf der in dieser Prüfungsordnung für die erstmalige Erbringung der Prüfungsleistungen festgelegten Frist erfolgreich abgelegt worden sind, es sei denn die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.
- (7) Unter den Voraussetzungen und Bedingungen des Abs. 5 Satz 5-8 kann die Frist bis zum Erlöschen der Berechtigung, längstens bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes und im übrigen höchstens um drei Jahre verlängert werden. Über Fristverlängerungen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag.
- (8) Im Hauptstudium muß in der Regel die erfolgreiche Teilnahme an drei thematisch unterschiedlichen Hauptseminaren im B.A.-Fach nachgewiesen werden.

## § 4 Bewertung der Studienleistungen

- (1) Den Studienleistungen in den verschiedenen Studienabschnitten sind in Anlehnung an das europäische Punktesystem (ECTS) Leistungspunkte zugeordnet. Sie spiegeln die Arbeitsmenge wider, die jede Lehrveranstaltung im Verhältnis zur gesamten Studienleistung eines Studienjahres erfordert. Die Verteilung der Leistungspunkte im einzelnen ergibt sich aus dem Anhang.
- (2) Die Leistungspunkte werden nur nach erfolgreichem Abschluß der Veranstaltungen vergeben. Als erfolgreich abgeschlossen gilt eine Lehrveranstaltung, wenn die Leistung mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde.
- (3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
  - 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
  - 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
  - 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
  - 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
  - 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Die oben genannten Noten sind anhand nachstehender Tabelle in das ECTS System übersetzbar.

<i>ECTS-Grade</i>	<i>Deutsche Note</i>	<i>ECTS-Definition</i>
A	1,0 – 1,5	Excellent
B	1,6 – 2,0	Very Good
C	2,1 – 3,0	Good
D	3,1 – 3,5	Satisfactory
E	3,6 – 4,0	Sufficient
FX/F	4,1 – 5,0	Fail

- (4) Besteht eine Fachnote aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut  
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut  
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,  
bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

- (5) Für die B.A.-Abschlußprüfung muß jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die diese Vorschrift ergänzenden Einzelheiten ergeben sich aus §§ 12 und 15 dieser Prüfungsordnung.

## § 5 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in denselben Fächern des Baccalaureusstudienganges werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Die Anrechnung von Teilen der Baccalaureusprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen anerkannt werden soll.
- (2) Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Tübingen im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und Berufsakademien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Baccalaureusprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

gen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 6 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfung ist der B.A.- Prüfungsausschuß der Fakultät zuständig, der mit dem Magisterprüfungsausschuß identisch ist. Der Fakultätsrat bestellt einen Baccalaureusbeauftragten des Deutschen Seminars.
- (2) Der B.A.-Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und trifft sämtliche Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens, für die keine besondere Regelung gegeben ist. Lehnt er den Antrag eines Bewerbers ab, so ist diese Entscheidung dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Vorsitzende des B.A.-Prüfungsausschusses berichtet dem erweiterten Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten offen. Bei Entscheidungen in einzelnen Prüfungsangelegenheiten können, soweit Fächer außerhalb der Fakultät gewählt wurden, die Prüfer aus diesen Fächern beratend hinzugezogen werden.

## § 7 Durchführung der Prüfungen

- (1) Die studienbegleitenden Prüfungen im Grund- und Hauptstudium werden von den Leitern der gewählten Lehrveranstaltungen durchgeführt. Im Verhinderungsfall bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ein anderes Mitglied des wissenschaftlichen Personals, das am Lehrprogramm des B.A.-Studienganges beteiligt ist. Die Arbeitszeit für die Klausuren im Grundstudium beträgt 3 Stunden. Hausarbeiten im Grundstudium sollen einen Umfang von etwa 20 Seiten haben und innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Sitzung der betreffenden Lehrveranstaltung abgegeben werden. Die Abgabefrist kann auf begründeten schriftlichen Antrag beim Leiter der Lehrveranstaltung verlängert werden.
- (2) Hausarbeit und Klausur im Hauptstudium werden vom Seminarleiter schriftlich begutachtet.  
Die mündliche Prüfung wird in Anwesenheit eines Beisitzers abgenommen. Zu Prüfern können Professoren bestellt werden sowie wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit, wenn ihnen auf ihren Antrag vom Fakultätsrat die Prüfungsbefugnis verliehen wurde. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine Baccalaureus artium- oder vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung wird vom Beisitzer eine Niederschrift angefertigt, die von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet wird.
- (3) Die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

## § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit 'nicht ausreichend' (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftigen Grund zu dem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des B.A.-Ausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des B.A.-Ausschusses die vorgebrachten Gründe an, so

setzt er einen neuen Prüfungstermin fest und teilt ihn dem Bewerber schriftlich mit. Die bereits vorliegenden Ergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht ein Bewerber, das Ergebnis einer Teilprüfung durch Täuschung oder durch die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Teilprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Bewerber, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, wird von dem Prüfer oder von dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der betreffenden Teilprüfung ausgeschlossen; diese gilt als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann der Baccalaureusausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 7 Tagen verlangen, daß die Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 1 und 2 vom Baccalaureusausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 9 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Wird eine studienbegleitende Prüfung mit "nicht ausreichend" bewertet, so besteht die Möglichkeit, die Prüfung einmal zu wiederholen. Termine für Wiederholungsprüfungen werden rechtzeitig bekannt gegeben. Die Wiederholungsprüfung muß bis zum Beginn des nächsten Semesters erfolgen.
- (2) Falls die Wiederholungsprüfung mit "nicht ausreichend" bewertet wird, hat der Studierende einmal die Möglichkeit, die Prüfungsleistung in einer entsprechenden Lehrveranstaltung zu wiederholen. Die Wiederholung muß in dem Semester erfolgen, in dem die Veranstaltung erstmals wieder angeboten wird. Wer die Prüfungsleistung bzw. die Lehrveranstaltung bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, daß er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Kandidaten. § 8 Absatz 2 gilt entsprechend.

## II. PRÜFUNG IM B.A.-STUDIENGANG

### § 10 Art und Umfang der Prüfungsleistungen und der Leistungspunkte im B.A.-Hauptfach

#### 10.1 Grundstudium

Das Grundstudium gliedert sich in einen Pflichtbereich und in einen Wahlbereich. Zum Pflichtbereich zählen die Pflichtveranstaltungen im Hauptfach (60 Leistungspunkte) und im Nebenfach entsprechend den Lehrveranstaltungen, die in der Baccalaureusordnung der Zwischenprüfungsordnung für das jeweilige Fach vorgeschrieben sind (40 Leistungspunkte). Im Wahlpflichtbereich müssen weitere 20 Leistungspunkte erworben werden. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang.

#### 10.2 Hauptstudium

Im Hauptstudium sind 60 Leistungspunkte zu erwerben: 48 im Pflichtbereich und 12 im Wahlbereich.

#### 10.2 A Pflichtbereich

- (1) Der B.A.-Prüfungsanteil des Hauptstudiums besteht aus drei Prüfungsleistungen, die als je eine Hausarbeit, Klausur und mündliche Prüfung in zwei oder drei Hauptseminaren abzulegen sind.

- (2) Erforderlich sind folgende Prüfungsleistungen:
- eine schriftliche **Hausarbeit** (Baccalaureus-These) im Umfang von etwa 25 Seiten; die Arbeit soll zeigen, daß der Verfasser in der Lage ist, ein Problem aus dem Themenbereich eines Hauptseminars selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die gewonnenen Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Hausarbeit ist sechs Wochen nach Ende der Vorlesungszeit einzureichen. Die Abgabefrist kann auf begründeten schriftlichen Antrag vom Leiter der Lehrveranstaltung verlängert werden. Die Arbeit soll bis zum Beginn des folgenden Semesters korrigiert sein.
  - eine **Klausur** von drei Stunden, die nach der letzten Sitzung der Lehrveranstaltung durchgeführt wird. Gegenstand der Klausur ist der Seminarstoff; in der Klausurarbeit soll der Kandidat nachweisen, daß er in eng begrenzter Zeit ein Thema nach wissenschaftlichen Methoden behandeln und angemessen darstellen kann;
  - eine **mündliche** Prüfung von 30 Minuten, die bis zum Beginn des folgenden Semesters durchgeführt wird. Gegenstand der Prüfung ist der Seminarstoff und ein weiterer vom Kandidaten gewählter Prüfungsschwerpunkt außerhalb des Seminarstoffs.
- (3) Es ist möglich, zwei Prüfungsleistungen in der Kombination schriftliche Hausarbeit und Klausur oder schriftliche Hausarbeit und mündliche Prüfung in demselben Hauptseminar und die dritte Prüfungsleistung in einem anderen Hauptseminar des B.A.-Faches zu erbringen. Auch in diesem Falle ist für das dritte obligatorische Hauptseminar ein Schein mit Benotung erforderlich, die dann aber nicht in die Abschlußnote eingeht. Durch dieses Verfahren wird insbesondere die Anerkennung der Hauptseminarleistungen im Rahmen eines Auslandsstudiums erleichtert. Die Leistungspunkte gehen in die Schlußberechnung der Leistungspunkte ein, nicht jedoch in die Note. Eines der obengenannten Hauptseminare kann auch in einem gewählten Nebenfach absolviert werden. Auch für dieses Hauptseminar ist ein benoteter Seminarschein vorzulegen, der aber nicht in die Bildung der Gesamtnote einbezogen wird. In diesem Falle sind die drei erforderlichen Prüfungsleistungen in zwei Hauptseminaren des B.A.-Faches zu erbringen.

#### 10.2 B **Wahlbereich zur Vermittlung weiterer fachlicher und überfachlicher Qualifikation**

12 weitere Leistungspunkte sind in frei kombinierbaren Veranstaltungen (durch benoteten Schein qualifizierte Teilnahme an Vorlesungen, Sprachkursen, überfachlichen Leistungskursen, "Studium und Beruf", Berufspraktikum (einmalig) oder Veranstaltungen im Nebenfach) zu erwerben. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang.

### § 11 **Bildung der Gesamtnote**

- (1) Prüfungsbestandteile sind die im Grundstudium und im Hauptstudium studienbegleitend erworbenen Prüfungsleistungen in den Pflichtveranstaltungen.
- (2) Wenn alle Teilprüfungen vorliegen und mit mindestens 'ausreichend' bewertet worden sind, wird die Gesamtnote der B.A.-Prüfung festgestellt: Dabei gehen die Gesamtnoten aus den Pflichtveranstaltungen der beiden Module des Grundstudiums (vgl. §3.6) und der Notendurchschnitt aus den zwei Hauptseminaren (vgl.§10.2A) jeweils zu 20 Prozent, die Note für das Grundstudium des Nebenfachs (Zwischenprüfung) zu 10 Prozent und der Notendurchschnitt aus den anrechenbaren Leistungen der drei Hauptseminare (vgl. §10.2A, Absatz 3) zur Hälfte in die B.A.-Abschlußnote ein. Bei der Berechnung der Gesamtnote eines Moduls und der Durchschnittsnote des Hauptstudiums werden die Noten der zugehörigen Lehrveranstaltungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten gewichtet und sodann gemittelt.

## § 12 Zeugnis, Verleihung des B.A.-Grads

- (1) Hat ein Kandidat alle Voraussetzungen zur Verleihung des Grads Baccalaureus artium erfüllt, so erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis.
- (2) Es enthält die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (Grundstudium, Hausarbeit, Klausur, mündliche Prüfung) und die Gesamtnote des B.A.-Abschlusses sowie die Zwischenprüfungsnote des Nebenfachs.
- (3) Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des letzten Tages des Semesters, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Absolventen eine B.A.-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (5) Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (6) Ist die B.A.-Prüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der Immatrikulationsbescheinigung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses außerdem eine schriftliche Bescheinigung aus, die die Noten der erbrachten sowie der fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen läßt, daß die B.A.-Prüfung nicht bestanden ist.

## § 13 B.A.-Prüfung im Nebenfach Germanistik

Die B.A.-Prüfung im Nebenfach Germanistik ist studienbegleitend. Sie beruht auf den benoteten Leistungen für das erste Modul des Grundstudiums (identisch mit dem B.A.-Hauptfach) und aus den Noten für eine Vorlesung und ein Proseminar im zweiten Modul. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der bewerteten Studienleistungen. Die Noten der studienbegleitenden Prüfungen werden entsprechend der Wertigkeit der Lehrveranstaltungen bzw. der Zahl der Leistungspunkte gewichtet.

## III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 14 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die geprüfte Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so muß der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die geprüfte Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß die geprüfte Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigen des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die geprüfte Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuß die Prüfung für nicht bestanden erklären.

- (3) Der geprüften Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, ggf. ein neues Zeugnis auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die B.A.-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht ausreichend" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Dem Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren.
- (2) Der Antrag ist nach aushändigen des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2002 in Kraft.

## **§ 17 Übergangsbestimmung**

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung die Zwischenprüfung im Magister- oder Lehramtsstudiengang an der Universität Tübingen abgelegt hat, kann auf Antrag beim Vorsitzenden des B.A.-Prüfungsausschusses innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung den B.A. nach den dafür geltenden Bestimmungen erwerben.

Tübingen, den 15. April 2002

Professor Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# Anhang

## 1. Sprachanforderungen

Bei Beginn des B.A.-Studiums ist die Kenntnis des Englischen und einer weiteren Fremdsprache durch entsprechende Zeugnisse oder Bescheinigungen nachzuweisen.

## 2. Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte im B.A.-Hauptfach

### 2.1 Grundstudium im B.A.-Hauptfach

Im Grundstudium sind in zwei Modulen 48 SWS zu belegen. Der Pflichtbereich umfaßt 25 Semesterwochenstunden (SWS) mit 60 Leistungspunkten, der Wahlpflichtbereich 4 SWS mit 20 Leistungspunkten (LP). Weitere 19 SWS sind in Lehrveranstaltungen nach freier Wahl zu belegen.

Die folgenden Lehrveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen.

#### 1. Modul (1.-2. Semester):

Einführungsvorlesung NDL I: Einführung in die Textsortenlehre	2 SWS	4 LP
Proseminar NDL I: Einführung in die Analyse einer Textsorte	3 SWS	6 LP
Vorlesung MED. I: Einführung in die deutsche Literatur des Mittelalters	2 SWS	4 LP
Proseminar MED. I: Einführung in die deutsche Sprachgeschichte und das Übersetzen aus dem Mittelhochdeutschen	3 SWS	6 LP
Vorlesung Ling. I: .....	2 SWS	4 LP
Proseminar Ling. I: .....	3 SWS	6 LP

#### 2. Modul (3.-4. Semester):

Vorlesung NDL II: Überblicksvorlesung zur Literaturgeschichte	2 SWS	4 LP
Proseminar NDL II: Textanalyse mit Hausarbeit	2 SWS	8 LP
Vorlesung MED. II: Autor oder Epoche	2 SWS	4 LP
Proseminar MED. II: Autor, Gattung oder thematischer Schwerpunkt	2 SWS	8 LP
Vorlesung Ling. II: .....	2 SWS	4 LP
Proseminar Ling. II: .....	2 SWS	8 LP
PraktiGer	2 SWS	4 LP

Anmerkung: Von den drei genannten Proseminaren II und Vorlesungen II sind zwei auszuwählen.

Für die Leistungen im Proseminar I werden 6 LP, für die Leistungen im Proseminar II werden 8 LP vergeben. Für eine begleitende Klausur zur Vorlesung I sowie für eine mündliche Prüfung oder Klausur der Vorlesung II werden jeweils 4 LP vergeben.

Zu den Proseminaren I werden Tutorien angeboten, deren Teilnehmer zwei zusätzliche SWS angerechnet erhalten.

### **Wahlpflichtbereich im Grundstudium zur Vermittlung weiterer fachlicher und überfachlicher Qualifikation**

Der Wahlpflichtbereich umfaßt frei kombinierbare Veranstaltungen aus verschiedenen Bereichen im Gesamtumfang von mindestens 20 LP, beispielsweise:

PraktiGer	2 SWS	4 LP
Fremdsprachenerwerb	2 SWS	6 LP
ein weiteres Proseminar II aus dem B.-A.-Hauptfach	2 SWS	8 LP
zusätzliches Proseminar aus dem Nebenfach	2 SWS	8 LP
Medienwissenschaftliches Seminar	2 SWS	8 LP
Berufskundliches Seminar	2 SWS	8 LP
Geeignete überfachliche Veranstaltungen (z.B. Vorlesungen in Empirische Kulturwissenschaften, Rhetorik, BWL, Jura, Geographie usw.; Veranstaltung des inter fakultären Zentrums für Ethik in den Wissenschaften; Kursangebote des Zentrums für Datenverarbeitung usw., nach freier Wahl)	2 SWS	4 LP
Lehrveranstaltungen aus dem Bereich Pädagogik, Didaktik, Psychologie	2 SWS	4 LP

## **2.2 Hauptstudium im B.A.-Hauptfach**

Im Hauptstudium sind 24 SWS zu belegen. 12 SWS sind Pflichtveranstaltungen, 4 SWS sind Wahlpflichtveranstaltungen, 8 SWS sind in weiteren Veranstaltungen nach freier Wahl zu belegen.

Folgende Pflichtveranstaltungen sind zu belegen:

3. Modul (5.-6. Semester): Drei Hauptseminare aus dem folgenden Angebot

Hauptseminar NDL: Literaturgeschichte	2-3 SWS	10+4= 14 LP (20)
Hauptseminar NDL: Literaturtheorie/Literaturvermittlung	2-3 SWS	10+4= 14 LP (20)
H a u p t s e m i n a r N D L : Medienwissenschaften	2-3 SWS	10+4= 14 LP (20)
Hauptseminar MED: Autor	2-3 SWS	10+4= 14 LP (20)
Hauptseminar MED: Gattung	2-3 SWS	10+4= 14 LP (20)
Hauptseminar MED: Thematischer Schwerpunkt oder Sprachgeschichte	2-3 SWS	10+4= 14 LP (20)
Hauptseminar LING: Struktur der Sprache	2-3 SWS	10+4= 14 LP (20)
Hauptseminar LING: Sprachliche Bedeutung	2-3 SWS	10+4= 14 LP (20)
Hauptseminar LING: Sprachverarbeitung und Sprachverwendung	2-3 SWS	10+4= 14 LP (20)

Anmerkung: Es wird empfohlen, die drei Hauptseminare jeweils im Bereich NDL oder MED oder Ling. zu wählen. Möglich ist aber auch eine Kombination von zwei Hauptseminaren aus einem Teilbereich des Faches und einem weiteren Hauptseminar aus einem anderen Teil im Bereich des Faches. Es können auch zwei Hauptseminare aus einem Teilbereich des Faches mit einem Hauptseminar aus dem Nebenfach kombiniert werden. In diesem Falle ist das Hauptseminar im Nebenfach mit einem benoteten Leistungsnachweis abzuschließen. Die Leistungspunkte werden angerechnet, die Note geht jedoch nicht in die Gesamtbewertung ein (vgl. § 11.2A).

Die Leistungspunkte beziehen sich jeweils auf die Qualifikation in einer zweistündigen Lehrveranstaltung. Dreistündige Lehrveranstaltungen werden mit jeweils einem zusätzlichen Leistungspunkt bewertet. 14 Leistungspunkte werden jeweils für die Qualifikation Klausur in einem Hauptseminar vergeben, außerdem 20 Leistungspunkte für die Baccalaureus-These in einem dritten Hauptseminar. Die Reihenfolge, in der die Hauptseminare mit den unterschiedlichen Pflichtleistungen besucht werden ist frei. Werden in einem Hauptseminar zwei Leistungsnachweise erhoben, so erhält dieses Hauptseminar 18 Leistungspunkte.

### Wahlpflichtbereich zur Vermittlung weiterer fachlicher und überfachlicher Qualifikation

12 weitere Leistungspunkte sind in frei kombinierbaren Veranstaltungen (qualifizierte Teilnahme an Vorlesungen, Sprachkursen, überfachlichen Seminarveranstaltungen, "Studium und Beruf", Berufspraktikum (einmalig) oder Veranstaltungen im Nebenfach) zu erwerben. Zusätzlich zu den bereits für das Grundstudium genannten Lehrveranstaltungen sind beispielsweise folgende Lehrveranstaltungen möglich:

"Studium und Beruf" einschließlich Berufspraktikum	6 SWS	18 LP
zusätzliches Hauptseminar aus dem Haupt- oder Nebenfach	2-3 SWS	10 LP
Vorlesung	2 SWS	4 LP
4-wöchiges Berufspraktikum	2 SWS	4 LP
8-wöchiges Berufspraktikum	4 SWS	8 LP
Veranstaltungen des "Studio Literatur"	4 SWS	8 LP

### 3. Wahl der Nebenfächer

Abhängig von der Berufsorientierung kann als Nebenfach eines der nachfolgend genannten Fächer gewählt werden. Wenn für dieses Fach keine B.A.-Prüfungsordnung existiert, sind Studienleistungen im Umfang der Zwischenprüfung für ein Nebenfachstudium nachzuweisen.

Bei Orientierung auf fremdsprachliche Bereiche

- Anglistik/Amerikanistik
- Romanistik
- Slawistik
- Nordische Philologie

Bei Orientierung auf (Erwachsenen)Bildung

- Erziehungswissenschaften
- Psychologie

Bei Orientierung auf Medientechnologie und/oder Öffentlichkeitsarbeit

- Computerlinguistik
- Informatik

- Rhetorik

Bei Orientierung auf Kulturvermittlung

- Vergleichende Literaturwissenschaft
- Allgemeine Sprachwissenschaft
- Philosophie
- Empirische Kulturwissenschaft
- Kunstgeschichte

Bei Orientierung auf Archivarbeit u.ä.

- Geschichte

Bei Orientierung auf Politikberatung, Wirtschaft, Administration und Verwaltung

- Politikwissenschaft
- Soziologie
- Betriebswirtschaftslehre

In besonderen Fällen kann der Vorsitzende des B.A.-Prüfungsausschusses, wenn dies aufgrund des konkreten Studienziels von Studierenden sachgemäß ist, auf deren Antrag mit Zustimmung der jeweiligen Fakultät auch ein anderes Fach als Nebenfach zulassen, sofern dieses Fach in einer Magister-, Staatsexamens- oder Diplomprüfungsordnung vorgesehen ist und in einem Umfang studiert werden kann, der den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entspricht.

# Fünfte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie vom 25. April 2002

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 und 51 Abs. 1 Satz 2 UG hat der Senat der Universität Tübingen am 21. März 2002 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Diplomstudiengang Biologie vom 17. Oktober 1993 (W.u.F. 1993, S. 370), zuletzt geändert am 15. Oktober 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2001, Nr. 7, S. 230) beschlossen. Der Rektor hat seine Zustimmung am 25. April 2002 erteilt.

## Artikel 1

1.) § 13 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der sechs Fächer. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut;
bei einem Durchschnitt	1,6 bis 2,5	=	gut;
bei einem Durchschnitt	2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
bei einem Durchschnitt	3,6 bis 4,0	=	ausreichend.“

2.) § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Als Nebenfächer können gewählt werden:

a) Biologische Nebenfächer

- Botanik
- Pflanzenphysiologie
- Zoologie
- Tierphysiologie
- Mikrobiologie
- Genetik
- Zellbiologie
- Immunologie
- Humangenetik
- Parasitologie
- Ethik in den Biowissenschaften
- Paläoanthropologie

b) Nichtbiologische Nebenfächer

- Mathematik
- Experimentalphysik
- Angewandte Physik
- Elektronik/Messtechnik/Techn. Informatik
- Informatik
- Physikalische Chemie
- Anorganische Chemie
- Organische Chemie
- Biochemie
- Pharmakologie
- Geographie
- Geoökologie/Ökosystemmanagement
- Geologie
- Paläontologie
- Paläoanthropologie

Ethik in den Biowissenschaften  
Philosophie (nach Maßgabe des vorhandenen Angebots)  
Betriebswirtschaftslehre  
Volkswirtschaftslehre

Unter den gewählten Nebenfächern muss ein biologisches und ein nichtbiologisches Fach sein. Von dieser Bestimmung kann der Prüfungsausschuss in besonders begründeten Fällen Ausnahmen genehmigen.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungen treten in Kraft am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen.

Tübingen, den 25. April 2002

Professor Dr. Dr. h.c. Eberhard Schaich  
(Rektor)

# Vereinbarung zwischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Universität Tübingen und der Stiftung Medien in der Bildung über die Kooperation zwischen der Universität und dem Institut für Wissensmedien

## Präambel

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, die Universität Tübingen und die Stiftung Medien in der Bildung, Tübingen, schließen

auf Grund von § 3 Abs. 5 und § 34 Universitätsgesetz (UG), wonach die Universitäten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit staatlich geförderten Forschungseinrichtungen zusammenarbeiten,

auf Grund von § 57 UG, wonach zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten und zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben die Universitäten mit anderen Forschungseinrichtungen zusammenwirken,

auf Grund von § 11 Abs. 2 der Satzung der Stiftung, wonach das IWM mit Hochschulen zusammenzuarbeiten hat,

auf Grund von § 11 Abs. 4 der Satzung der Stiftung, wonach bei der Einstellung der Leiter der Abteilungen und der leitenden Wissenschaftler des IWM die Beteiligung einzelner Universitäten am Berufungsverfahren durch eine Vereinbarung zu regeln ist,

gestützt auf die Stellungnahme des Wissenschaftsrats zum Strukturkonzept des Instituts für Wissensmedien (IWM) vom Juli 2000,

gestützt auf die Stellungnahme des Wissenschaftsrats zur Systemevaluation der Blauen Liste vom 19. Januar 2001, in der den Einrichtungen empfohlen wird, ihre Kooperationen mit Hochschulen zu intensivieren,

in der Überzeugung, dass durch den ständigen Wissenstransfer zwischen Universität und IWM die Erfüllung der Aufgaben beider Institutionen wesentlich gefördert wird und in der Absicht, durch Austausch von Leistungen und gemeinsame Nutzung der beiderseitigen Ressourcen ihre Leistungsfähigkeit in der Wissenschaft zu stärken

folgende

## KOOPERATIONSVEREINBARUNG

### § 1 Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Kooperation der Universität Tübingen und des Instituts für Wissensmedien (IWM) soll im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten vor allem durch fachliche Zusammenarbeit in Forschung und Lehre, personelle Verknüpfung sowie die gegenseitige Mitbenutzung von Räumen,

Geräten, Einrichtungen und Dienstleistungen verwirklicht werden. Dabei arbeiten die Vertragspartner insbesondere zusammen

- auf dem Gebiet der Erforschung und Förderung von Prozessen des Wissenserwerbs in multimedialen und telematischen Lernumgebungen
  - in der Berufung der Abteilungsleiter und leitenden Wissenschaftler am IWM
  - durch Lehrtätigkeit von Mitarbeitern des IWM an der Universität
  - im Informationswesen, insbesondere bei der wechselseitigen Nutzung der Bibliotheken und weiterer Einrichtungen der Informationsverarbeitung und Kommunikation
- (2) Mit Zustimmung des Stiftungsrats des IWM (im Folgenden: Stiftungsrat) und des Senats der Universität Tübingen (im Folgenden: Senat) kann dem IWM der Status eines Instituts an der Universität Tübingen verliehen werden.

## § 2 Forschungs- und Entwicklungsarbeiten

Die Vertragspartner streben die gemeinsame Planung und Durchführung von Forschungs- und Transferprojekten an. Sie werden den studentischen und wissenschaftlichen Mitarbeitern des jeweils anderen Vertragspartners, entsprechend ihren jeweiligen Möglichkeiten und im Rahmen ihrer Aufgaben Gelegenheit geben, an ihren Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mitzuarbeiten. Im IWM können im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen Studien-, Diplom-, Magister- und Promotionsarbeiten durchgeführt und betreut werden.

## § 3 Berufung der leitenden Wissenschaftler

- (1) Die leitenden Wissenschaftler des IWM können bestellt werden
1. in einem unmittelbaren Dienstverhältnis zur Stiftung in Haupt- oder Nebentätigkeit,
  2. durch Abordnung oder Beurlaubung von einer Hochschule,
  3. durch Berufung zum Professor an der Universität Tübingen mit der dienstlichen Aufgabe, am IWM die Tätigkeiten eines leitenden Wissenschaftlers haupt- oder nebenamtlich wahrzunehmen.
- (2) Soll ein leitender Wissenschaftler nach Abs. 1 Nr. 3 bestellt werden, wird für die Berufung des Professors und Mitglieds der Leitung des IWM ein Berufungsverfahren nach folgenden Regeln durchgeführt:
1. Der Berufungskommission der Universität gehören die leitenden Wissenschaftler des IWM beratend an.
  2. Der Berufungsvorschlag der Universität bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats des IWM.
  3. Für den Fall, dass der Stiftungsrat dem Berufungsvorschlag nicht zustimmt, wird das Verfahren unterbrochen und versucht, zu einem übereinstimmenden Berufungsvorschlag zu kommen.

## § 4 Lehrtätigkeit

- (1) Die leitenden Mitarbeiter nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhalten nach Zustimmung der betreffenden Fakultät und des Rektorats die Rechte nach § 6 Abs. 3 UG.
- (2) Die Universität kann einschlägig qualifizierten Mitarbeitern des IWM die Möglichkeit einräumen, Lehraufträge wahrzunehmen und im Rahmen des Prüfungsrechts akademische Prüfungen durchzu-

führen. Das IWM wird diese Tätigkeit seiner Mitarbeiter genehmigen, soweit dadurch vertragliche Verpflichtungen gegenüber Dritten nicht beeinträchtigt werden.

- (3) Das IWM unterstützt das Lehrgebiet entsprechend seinen Möglichkeiten insbesondere dadurch, dass es Studierenden der Universität die Möglichkeit einräumt, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnungen Studien-, Master- und Diplomarbeiten am IWM durchzuführen.

## **§ 5 Gegenseitige Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen**

Die Universität und das IWM gestatten sich gegenseitig im Rahmen ihrer tatsächlichen und rechtlichen Möglichkeiten die Mitbenutzung von Räumen, Geräten und Einrichtungen sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen (z.B. im Bereich der Informationsbeschaffung und -verarbeitung).

Soweit nicht in gesonderten Vereinbarungen etwas anderes geregelt wird, werden Universität und IWM ihre Aufwendungen für die gemeinsame Nutzung von Räumen, Einrichtungen, Geräten und Dienstleistungen ausgewogen gestalten. Sie werden hierüber jährlich gemeinsam schriftliche Feststellungen treffen. Sollten in einem Jahr die jeweiligen Aufwendungen nicht ausgeglichen sein, sind sie im Folgejahr auszugleichen

## **§ 6 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Kooperationsvereinbarung tritt nach Zustimmung des Stiftungsrats und des Senats in Kraft.
- (2) Die Kooperationsvereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Monats ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung berührt nicht Verpflichtungen, die auf Grund dieser Kooperationsvereinbarung eingegangen wurden.

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg

Stuttgart, den 28.3.2002

Dr. Knorr

Universität Tübingen

Tübingen, den 2.3.2002

Prof. Dr. Dr. h. c. Eberhard Schaich (Rektor)

Stiftung Medien in der Bildung

Tübingen, den 13.3.2002

Prof. Dr. Hesse

